

8 Versicherungspflicht nach KVG

Stand 2010

Rechtsquellen

Bund

Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10 (KVG)
Verordnung über die Krankenversicherung, SR 832.102 (KVV)

Kanton

Sozialgesetz (SG 831.1)

8.1 Allgemeines

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Wohnbevölkerung gegen Krankheit versichert ist. Diese Pflicht der Gemeinden ist sachgerecht. Den Gemeinden drohen hohe Kostenübernahmen durch Nichtversicherte, wenn diese Leistungen von Spitälern oder anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen beziehen.

Seit 1996 gilt in der ganzen Schweiz ein allgemeines Krankenversicherungsobligatorium. Die Anzahl nicht versicherter Personen hat seither weiter abgenommen, was die Gemeinden bei ihrer Vollzugsaufgabe entlastet. Zugenommen haben aber komplexe Fälle mit Migrationshintergrund (weltweite Mobilität). Hier ist die Entscheidzuständigkeit bei der kantonalen Stelle, Amt für soziale Sicherheit, zentralisiert.

8.1.1 Krankenkassenobligatorium

Grundsätzlich sind alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschliessen (Versicherungspflicht / obligatorische Grundversicherung). Sie können dabei frei wählen, bei welchem Krankenversicherer (Krankenkasse) sie dies tun wollen. Jeder Krankenversicherer, der vom Bund anerkannt und seine Tätigkeit nicht ausdrücklich örtlich einschränkt, muss jede versicherungspflichtige Person aufnehmen. Ablehnungsgründe wie hohes Alter, bestehende Krankheit usw. gelten in der Grundversicherung nicht.

8.1.2 Versicherungspflicht nach Wohn- und Erwerbsprinzip

Entsprechend dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie dem revidierten EFTA-Abkommen, sind grundsätzlich auch in der Schweiz erwerbstätige Personen aus den Vertragsstaaten versicherungspflichtig, selbst wenn diese nicht hier wohnen (Grenzgänger).

Die Versicherungspflicht umfasst grundsätzlich ebenfalls die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EG/EFTA-Staat, von hier arbeitenden und hier wohnenden Personen, oder auch von Personen, die nicht hier wohnen, aber hier erwerbstätig sind (Grenzgänger). Als Familienangehörige gelten im Sinne von Artikel 3 KVV Ehegatten sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung sind.

8.1.3 Ausländische Staatsangehörige

Die Versicherungspflicht gilt grundsätzlich auch für ausländische Staatsangehörige mit einer Bewilligung von mindestens 3 Monaten. Der Aufenthaltsstatus kann sich dennoch auf die Versicherungspflicht auswirken. Daher gibt es folgendes zu beachten:

B-Bewilligung (Jahresaufenthalt)

Personen mit einer B-Bewilligung sind in der Schweiz krankenversicherungspflichtig und können nicht vom Wahlrecht Gebrauch machen.

L-Bewilligung (Kurzaufenthalt)

Die Gewährung der L-Bewilligung setzt nicht die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz voraus, die Person kann ihren Wohnsitz im Ausland behalten. Wenn sie in einem Land wohnt, das ein Wahlrecht vorsieht, kann sie ein Befreiungsgesuch einreichen. Im Rahmen der Behandlung des Befreiungsgesuches prüft die für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständige kantonale Stelle, ob die Bedingungen für die Beibehaltung des Wohnsitzes im Ausland erfüllt sind.

8.1.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Ausländer, die nicht erwerbstätig sind und sich weniger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten (Touristen, Kur- und Spitalaufenthalte) unterstehen nicht der Versicherungspflicht.

Nebst aktiven und pensionierten Bundesbediensteten (der Militärversicherung unterstellt) sowie Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder der Kur in der Schweiz aufhalten, unterstehen mit dem Freizügigkeitsabkommen und dem EFTA-Abkommen weitere bestimmte Personengruppen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht mehr der Versicherungspflicht in der Schweiz. Es sind dies:

- in einem EG/EFTA-Staat erwerbstätige Personen
- Personen, die eine Rente aus einem EG/EFTA-Staat erhalten (aber keine Schweizer Rente)
- Personen, welche Leistungen der Arbeitslosenversicherungen zu Lasten eines EG/EFTA-Staates beziehen.

Diese Personen sind im betreffenden EG/EFTA-Staat krankenversicherungspflichtig. Auch ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind nicht in der Schweiz versicherungspflichtig.

8.1.5 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Befreiungen von der obligatorischen Krankenversicherung sind ausnahmsweise auf Gesuch hin möglich. Das Befreiungsgesuch muss innert 3 Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht bei der dafür zuständigen Stelle eingereicht werden. Der im Ausland bestehende Versicherungsschutz, auf welchem ausdrücklich die Versicherungsdeckung für die Schweiz gemäss KVG bestätigt wird sowie der Aufenthaltszweck, belegt durch die Aufenthaltsbewilligung, sind dem Gesuch beizufügen. Für folgende Personengruppen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen besteht ein Befreiungstatbestand.

Praktikanten, Studenten, Schüler und Stagiaires

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, wie namentlich Studierende, Schüler, Praktikanten sowie Stagiaires, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 KVV, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Die zuständige kantonale Behörde kann die betreffende Person höchstens für 3 Jahre von der Versicherungspflicht befreien. Auf Gesuch hin kann die Befreiung um höchstens 3 weitere Jahre verlängert werden. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.

Dozenten und Forscher

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Dozenten sowie Forscher, die sich im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Schweiz aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen im Sinne von Artikel 3 KVV, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Die zuständige kantonale Behörde kann die betreffende Person höchstens für 3 Jahre von der Versicherungspflicht befreien. Auf Gesuch hin kann die Befreiung um höchstens 3 weitere Jahre verlängert werden. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.

Entsandte

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer, welche gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung über soziale Sicherheit, von der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) befreit sind sowie die sie begleitenden Familienangehörigen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 KVV, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz mindestens die Leistungen nach KVG versichert sind. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für andere Personen, die, gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch eine Ausnahmegewilligung, während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz von der Beitragspflicht in der AHV/IV befreit sind. Die

betreffende Person und der Arbeitgeber können die Befreiung oder einen Verzicht auf Befreiung nicht widerrufen.

Entsandte des EWR-Raumes können in dem Land, in dem sie wohnen und versichert sind, eine so genannte Bescheinigung E 101 beantragen. Darin ist festgelegt, dass für sie weiterhin die Sozialversicherungsgesetze dieses Landes gelten. Diese Bescheinigung muss beantragt werden, kurz bevor der Arbeitnehmer seine Arbeit im Ausland aufnimmt. Während der Entsendung (12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeiten bis zu weiteren 12 Monaten) bleibt der Ausländer dem Recht des Wohnlandes unterstellt. Der kantonalen Behörde ist kein Befreiungsgesuch einzureichen.

Entsandte aus Drittstaaten haben in jedem Fall ein Gesuch um Befreiung von der bestehenden Krankenversicherungspflicht zu stellen, wobei für Entsandte aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) die EG-Verordnung 1408/71 und ein allfälliges Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung kommt. Zu den EWR-Mitgliedsländern zählen die Mitgliedsländer der EG sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Grenzgänger

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sofern sie nach dem Freizügigkeitsabkommen sowie seinem Anhang II von der Versicherungspflicht befreit werden können und nachweisen, dass sie im Wohnstaat und während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und in der Schweiz für den Krankheitsfall versichert sind.

Nicht der Versicherungspflicht nach KVV Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e unterstellte Grenzgänger, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sowie ihre Familienangehörigen, sofern diese im Ausland nicht eine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, werden auf eigenes Gesuch hin der schweizerischen Versicherungspflicht unterstellt (Artikel 3 KVV).

Personen mit Wohnsitz in einem EG/EFTA-Staat, die eine Bewilligung als Grenzgänger beantragen, werden zusammen mit der Grenzgängerbewilligung über die Versicherungspflicht in der Schweiz informiert. Gleichzeitig erhält die Kontrollstelle der Einwohnergemeinde vom kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Kopie der Grenzgängerbewilligung von allen nicht in der Gemeinde meldepflichtigen Grenzgängern zugestellt. Auf Grund dieser Meldung ist es der Gemeinde möglich, die versicherungspflichtige Person, nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit über die Adresse des Arbeitgebers, zur Abklärung der Versicherungspflicht anzubieten.

Für die Abklärung, Kontrolle und Einhaltung der Krankenversicherungspflicht von Grenzgängern mit Wohnsitz in einem EG/EFTA-Staat und deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen, ist die Kontrollstelle der Einwohnergemeinde am jeweiligen Arbeitsort zuständig. Weil Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland, die täglich in ihr Wohnland zurückkehren, bei keiner schweizerischen Gemeinde gemeldet sind, ist die Kontrollstelle auf die Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen, um diese Aufgaben zu erfüllen. Die Arbeitgeber sind deshalb angewiesen worden, diese Personen der Kontrollstelle zu melden. Weil die Zustellung von amtlichen Schriftstücken ins Ausland nicht vorgenommen werden kann, ist die Korrespondenz jeweils an die Adresse des Arbeitgebers zu richten.

Personen ohne Erwerbstätigkeit

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen verfügen, sofern sie, während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung, für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle, mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.

Personen mit besserem Versicherungsschutz im Ausland (Härtefallregelung)

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich auf Grund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes, nicht oder nur zu kaum übertragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang, Zusatzversichern könnten. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen.

Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Bestätigung über den umfassenden Versicherungsschutz (Leistungsmerkmale des Privatversicherers)
- Arzzeugnis mit Diagnose und diesbezüglich künftigen Behandlungen (wenn unter 55 Jahre)
- Nachweis Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes respektive der bisherigen Kostendeckung
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung

8.1.6 Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Personen mit Wohnsitz in einem EG/EFTA-Staat

Verschiedene Personengruppen und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige bleiben in ihrem Wohnland versicherungspflichtig oder können von einem Wahlrecht Gebrauch machen. Personen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und weiterhin im Wohnland versichert bleiben möchten, haben bei der Einwohnerkontrolle ein entsprechendes Befreiungsgesuch einzureichen. Das Gesuch ist an das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, Bereich Krankenversicherung, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, weiterzuleiten.

Sie müssen nachweisen, dass sie und ihre erwerbstätigen Familienangehörige im Wohnstaat und während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der EU und in der Schweiz für den Krankheitsfall gedeckt sind. Als Nachweis genügt ein Versicherungsausweis, der den Anforderungen des Krankenversicherungssystems des Wohnsitzstaates entspricht.

Personenkategorien	Wahlrecht Wohnland oder Schweiz	Versicherung Wohnland	Versicherung Schweiz
Grenzgänger Rentner Arbeitslose Kurzaufenthalter	AT – DE – FR IT – ES* – PT* *nur Rentner	LI	BE – CY – CZ DK – ES* – EE FI – GB – GR HU – IR – IS LU – LT – LV MT – NO – NL PT* – PL – SE SK – SL RO – BG *ausser Rentner
Nichterwerbstätige Familienangehörige von: Grenzgänger Rentner Arbeitslose Kurzaufenthalter Aufenthalter Niedergelassene	AT* – DE** FR* – ES* (nur Rentner) FI – IT* *Versicherung im gleichen Land wie Grenzgänger, Rentner, Arbeitslose und Kurzaufenthalter **separate Wahlmöglichkeit für nicht erwerbstätige Familienangehörige	DK – ES* – LI GB – HU* PT – SE *ausser Rentner	BE – CY – CZ EE – GR – HU* IR – IS – LU LT – LV – MT NO – NL – PL – SK – SL RO – BG *nur Rentner

AT Österreich	PL Polen	LV Lettland	LU Luxemburg
CZ Tschechische Republik	SL Slowenien	NL Niederlande	MT Malta
ES Spanien	NO Norwegen	SE Schweden	PT Portugal
FI Finnland	LT Litauen	CY Zypern	SK Slowakei
GR Griechenland	EE Estland	DK Dänemark	DE Deutschland
IR Irland	LI Lichtenstein	FR Frankreich	IS Island
BE Belgien	HU Ungarn	GB Grossbritannien	IT Italien
BG Bulgarien	RO Rumänien		

8.2 Zuständigkeiten und Aufgaben der Einwohnergemeinden

Kontrolle und Vollzug

Die Einwohnergemeinde kontrolliert und sorgt dafür, dass ihre Einwohner die Versicherungspflicht einhalten. Wenn sich Einwohner weigern, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, kann folgendermassen vorgegangen werden:

- mahnen ☐
- Frist ansetzen ☐
- zwangsversichern ☐

Versicherungsnachweis

Die Einwohnergemeinde ist insbesondere verpflichtet, von Neuzuzügern und für Neugeborene konsequent einen Krankenversicherungsnachweis zu verlangen. Diese Aufgabe erfüllt am sachgerechtesten die Einwohnerkontrolle. Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist von den Gemeinden zu überwachen. Die in der Gemeinde wohnhaften Aufenthalter und Niedergelassenen haben über die Krankenpflegeversicherung ihrer nicht erwerbstätigen Familienangehörigen Auskunft zu geben. Die Gemeinde kann die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen.

Eidgenössische Zuständigkeiten

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenbergstrasse 165
3097 Bern-Liebefeld

www.bag.admin.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

www.kvg.org

Kantonale Zuständigkeiten

Amt für soziale Sicherheit
Sozialversicherungen
Ambassadorshof
4509 Solothurn

Telefon 032 627 22 84
Fax 032 627 22 21

aso@ddi.so.ch
www.aso.so.ch